



Stornokosten																							
	Mehrtages-Busreisen	Méribel	Tages-reisen*	TUI Flug	Croisi Europe	Viva Cruises	AIDA	Costa	Hapag Lloyd	Hurtigruten	Mein Schiff	MSC	NICKO	Explora Journeys									
bis Tage vor Reiseantritt	mit Flex-Tarif	ohne Flex-Tarif	kein Flex-Tarif möglich																				
bis 365	0 %	25 %	25 %	40 %	15 %	10 %	30 %	20 %	300 €	50 %	35 %	30 %	40 %	25 %									
181						25 %			60 %						60 %	50 %	40 %	60 %	75 %	45 %	60 %	80 %	85 %
150						35 %																	
120						50 %																	
89						60 %																	
60						75 %																	
49						90 %																	
45						95 %																	
41						95 %																	
31						95 %																	
30	95 %																						
29	55 %	90 %	15 €	80 %	80 %	80 %	85 %	85 %	95 %	90 %	90 %	90 %	90 %	95 %									
27															25 %								
23															35 %								
21															50 %								
20															60 %								
15															75 %								
14															90 %								
13															95 %								
10															95 %								
7															95 %								
4	95 %																						
2	95 %																						
1	95 %																						
0	95 %																						
*ohne Eintrittskarte bzw. Skipass																							
Anzahlung	0 %	25 %	0 %	25 %																			
Restzahlung vor Reisebeginn	21 Tage		6 Tage	21 Tage																			

1. Der Abschluss des Reisevertrages

- Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.
- An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.
- Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
- Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
- Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.
- Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

- Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i. S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als

Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

- Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
- Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseaufnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
- Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

- Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.
- Nach Abschluss des Reisevertrags sind bis zu 25 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.
- Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.
- Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

- Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

- Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.
- Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).
- Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.
- Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).
- Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

- Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.
- Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.
- Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

- Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person ungerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.
- Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern

- eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.
- 7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende**
- 8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
- 8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- 8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.
- 8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.
- 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise**
- 9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.
- 9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.
- 9.3. Unsere Entschädigungspauschalen
*(siehe Tabelle auf der Nachbarsseite)
- 9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.
- 9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.
- 9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.
- 9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i. S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden**
- 10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.
- 10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsgehalt pauschaliert € 25,- verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.
- 11. Reiseabbruch**
- Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten**
- 12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.
- 12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.
- 13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**
- 13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.
- 13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.
- 13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.
- 13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- 13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.
- 14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**
- 14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
- 14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.
- 15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden**
- 15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden
Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.
- 15.2. Adressat der Mängelanzeige
Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).
- 15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhil-
- feverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).
- Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.
- Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).
- 15.4. Minderung
Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.
- 15.5. Kündigung
Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.
- 15.6. Schadensersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.
- 15.7. Anrechnung von Entschädigungen
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.
- 16. Haftungsbeschränkung**
- 16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diese beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- 16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.
- 17. Verjährung – Geltendmachung**
- 17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.
- 17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.
- 18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform**
- 18.1. Unser Unternehmen nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Vorvertragliche Informationen

19. Berechnung der Stornokosten bei Reisen mit Kartenarrangement (Eintritts-, Theaterkarten u.s.w.)*

- 19.1. Reisepreis abzüglich der Eintrittskarte, davon Stornokosten laut Tabelle auf Seite 2. Zusätzlich Eintrittskarte 100%. Sollten wir die Möglichkeit haben, die Eintrittskarte zu verkaufen, wird der erzielte Verkaufspreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von €25 p.P. rückvergütet.
- 19.2. Tagesreisen ohne Kartenarrangement & 1-Tages-Skireisen:
 - Bis 7 Tage vor Reiseantritt € 10
 - Bis 1 Tag vor Reiseantritt € 20
 - Bei Nichtantritt der Reise € 30
- 19.3. Sonderregelung Europa-Park & Rulantica:
 - Ab 5 Tage vor Reiseantritt wird die Eintrittskarte zu 100% berechnet.
 - Bis 7 Tage vor Reiseantritt € 10
 - Bis 1 Tag vor Reiseantritt € 20
 - Bei Nichtantritt der Reise € 30
- Sollten wir die Möglichkeit haben, die Eintrittskarte zu verkaufen, wird der erzielte Verkaufspreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von €25 p.P. rückvergütet.
- 19.4. *Informationen zur Reisen mit Kartenarrangement
 Soweit wir in der Lage sind, die Eintrittskarte anderweitig (auch unter Wert) zu verkaufen, wird dem Kunden der erlöste Betrag nach Ablauf der Reise erstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von mind. € 25 p.P.
 Theaterkarten können erheblichen Preisdifferenzen oder Kategorieabweichungen unterliegen. Die Kartenkosten ergeben sich aus der Berechnung der Karten (ausgewiesener Preis) plus den Kosten für Besorgung, Barspesen u.s.w. der Kartenbüros. Eventuelle Preis- zu oder abschläge werden je nach Verfügbarkeit berechnet. Zusammenliegende Plätze können in keinem Fall garantiert werden. Hörmann-Reisen tritt in jedem Fall nur als Vermittler zwischen dem Kunden einerseits und dem den Theatern bzw. Festspielveranstaltern andererseits auf. Für Besetzungs- und Spielplanänderungen kann Hörmann-Reisen nicht verantwortlich gemacht werden. Bei Abbruch von Freilichtveranstaltungen gelten die Rückvergütungsregelungen der Theater.“

20. Berechnung der Stornokosten bei MÉRIBEL

- 20.1. Im Falle einer Stornierung muss der Skipass ab Mittwoch vor Abreise zu 100% berechnet werden. Bei Storno einzelner Teilnehmer innerhalb eines Appartements bis 45 Tage vor Reiseantritt (25%) werden einerseits die Stornokosten für den oder die zu stornierenden Teilnehmer berechnet und andererseits die Neuberechnung der tatsächlich Reisenden Teilnehmer vorgenommen. Bei Stornierung ab 44 Tage vor Reiseantritt (90%) ändert sich bei der Berechnung der verbleibenden Teilnehmer nichts.

Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung verschiedenster Kosten dringend empfohlen.

Vorvertragliche Informationen

Sie können alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Hörmann-Reisen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
 Hörmann-Reisen verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. (Sollten Sie dies nicht erhalten haben, bitte unverzüglich anfordern).

Der Kontakt zur Hörmann-Reisen:

Reisebezogen 15 min. vor Reisebeginn am Betriebshof mit dem Reiseleiter unter +49 8237 1888
 Mitarbeiter im Reisebüro unter +49 821 345 000
 Mo.-Fr. 09.00-17.00 (nicht an Feiertagen sowie 24.12 / 31.12.)
 Auf der Reise mit der Handy-Nummer des Busses. Diese erhalten Sie von der Reiseleitung.
 In den jeweiligen Zielgebieten über eine Agentur bzw. Reiseleitung. Informationen hierzu finden Sie in den Reiseunterlagen oder erhalten diese vor Ort.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Steuern, Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn Hörmann-Reisen die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

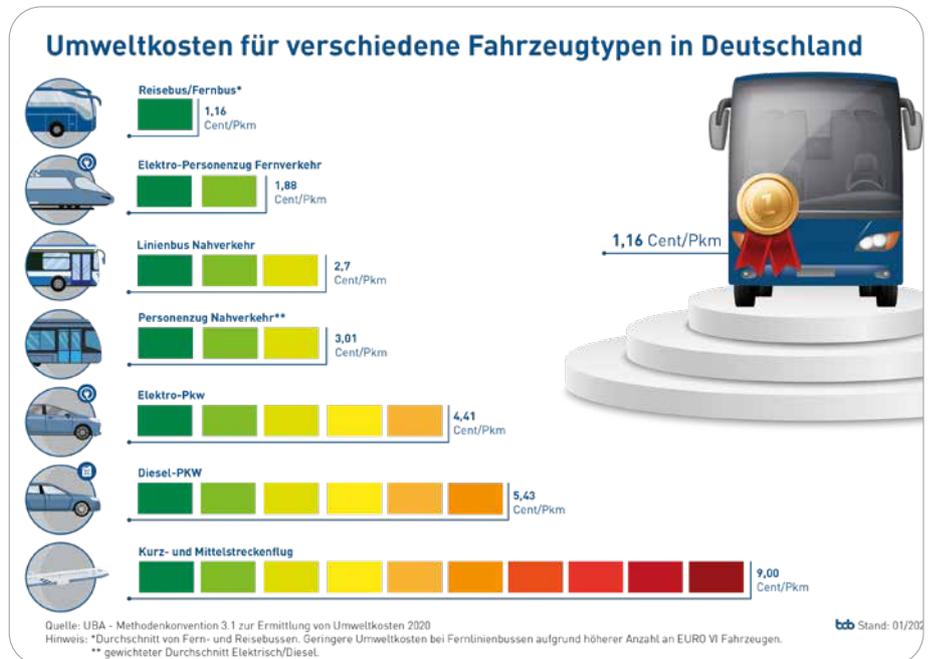
Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Hörmann-Reisen hat eine Insolvenzabsicherung abgeschlossen. Die Reisenden können den Versicherer kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Hörmann-Reisen verweigert werden.



All Inclusive

All Inclusive (AI) – Leistungen gehen über den Umfang der Vollpension (VP) hinaus. Die genauen Leistungen sind Hotel- und Saisonabhängig.

Änderungen von Leistungen und Preisen zwischen Katalogdruck und Buchung

Die Angebote zu Leistungen und Preisen in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches Änderungen der Leistungen und Preise möglich sind. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Baustellen

Hotels und Ferienanlagen werden gebaut oder renoviert, um Ihnen den Komfort zu bieten, den Sie erwarten. Bitte zeigen Sie Verständnis, wenn es hier und da zu Beeinträchtigungen kommt – wir können dies nicht immer verhindern. Oft werden Bauaktivitäten kurzfristig und ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt. Wir informieren Sie noch vor Ihrer Abreise, wenn wir von diesen Beeinträchtigungen rechtzeitig erfahren.

Bordfrühstück (BF)

Wir wollen Sie rundum verwöhnen. Deshalb erhalten Sie bei vielen Reisen ein kostenloses leckeres Frühstück, wenn dies in unseren Leistungen enthalten ist.

Bordservice

Für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt – auch an Bord unserer Busse! Wählen Sie aus unserer reichhaltigen Speise- und Getränkekarte. Unsere Reiseleitung nimmt Ihre Wünsche gerne entgegen und umgibt Sie mit liebenswürdigem Service und schmackhafter Verpflegung, auch vegetarisch. Die Speisekarten finden sie unter: www.hoermann-reisen.de/service/bordservice

Elektrogeräte

Für Reisen ins Ausland sind Zwischenstecker (Adapter) empfehlenswert.

Essen und Trinken

Bitte bedenken Sie, dass Sie in fremden Ländern andere Essensgewohnheiten erwarten. Sowohl die Art der Gerichte und deren Zubereitung als auch die Essenszeit könnten eine Umstellung erfordern.

Fotokopien

Es ist sinnvoll, alle wichtigen Ausweise, Papiere, Scheck- und Kreditkarten vor Reiseantritt zu fotokopieren. Bitte bewahren Sie die Kopien immer getrennt von den Originalen auf. So haben Sie im Verlustfall geringere Probleme und gleichzeitig größere Chancen, einen evtl. Schaden erstattet zu bekommen.

Gast im Land

Bedenken Sie, dass in fremden Ländern andere Sitten und Gebräuche herrschen. Speziell in südlichen Ländern und auf anderen Kontinenten spielt auch die Religion eine sehr große Rolle. Daher ist es absolut notwendig, die Mentalität der Gastgeber zu respektieren und tolerant zu sein.



Mitglied der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

Die Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. klassifiziert nach fest vorgeschriebenen Kriterien unsere Busse und dient somit der Qualitätssicherung in der Bustouristik. Der Bus hat Klasse, wenn die Sterne stimmen, denn jeder Stern verheißt viel Gutes. Allerdings garantieren die Sterne nur im Zusammenhang mit dem Gütezeichen Buskomfort RAL eine bestimmte Qualität. Zur Dekoration aufgeklebte oder aufgeklebte Sterne dienen in der Regel dazu, nicht vorhandenen Luxus und Komfort vorzutäuschen.

Gepäck

Bitte beachten Sie die Gepäckbestimmungen im Reiseprogramm. Rollatoren, Rollstühle, Kinderwagen, Buggys usw. müssen bei der Buchung angegeben werden. Fahrräder, Sonnenliegen, Stand up Paddles usw. können nicht befördert werden.

Gruppenermäßigung

Bei Gruppenanmeldungen von mindestens 10 vollzahlenden Personen gewähren wir pro Person eine Ermäßigung von 5 % auf den Grundpreis. Voraussetzung ist, dass auf einem Vorgang Anmeldung, Anzahlung und Restzahlung durch den Anmelder erfolgt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kreuzfahrten und Flugreisen.

Gruppenreisen

Wir organisieren und planen Ihre Gruppenreise ganz nach Ihren individuellen Wünschen. Egal, ob Sie eine Tagesreise oder eine anspruchsvolle Studien-/Rundreise per Bus oder Flugzeug unternehmen möchten. Vertrauen Sie auf unsere langjährige Erfahrung!

Halbpension (HP)

Bei den meisten Reisen bieten wir Ihnen Halbpension (Abendessen (A), Übernachtung, Frühstück (F)). Durch die Halbpension

möchten wir Ihnen einerseits ein bisschen Sorge um das leibliche Wohl abnehmen, andererseits aber auch durch freie Wahl des Mittagessens die Möglichkeit geben, die Spezialitäten des Gastlandes zu kosten.

Hotel

Unsere Hotels bei den Bade- und Urlaubsreisen haben wir nach eigenen Kriterien für Sie eingestuft, um Ihnen die Auswahl Ihres Urlaubshotels zu erleichtern. Unsere Beurteilung kann von der örtlichen Landeskategorie abweichen. Im Gegensatz dazu entspricht die Hotelkategorie bei allen Kurz-, Städte-, Rund- und Fernreisen der Kategorie des Reiselandes. Bitte gehen Sie nicht davon aus, dass im Hotel deutsch gesprochen wird.

Kinderermäßigung

Kinder sind bei uns jederzeit herzlich willkommen. Wir sorgen deshalb mit attraktiven Ermäßigungen für unsere kleinen Gäste für einen „finanzierbaren“ Familienurlaub. Bitte beachten Sie, dass wir die Kinderermäßigung in der Regel nur bei zwei Vollzahlern gewähren können. Die Unterkunft der ermäßigten Personen erfolgt dann in Zustellbetten.

Kindersitze

Für den Bus sind keine Rückhaltesysteme/Einrichtungen vorgeschrieben.

Lärmbeeinträchtigung

Durch Musik, Animation, Abendveranstaltungen etc. kann in Urlaubsländern durchaus bis 24.00 Uhr eine erhöhte Lautstärke möglich sein.

Meerseite/Meerblick

In der Ausschreibung werden Zimmer mit Meerseite angeboten. Im Unterschied zu Zimmern mit Meerblick kann man nicht davon ausgehen, dass das Meer direkt vom Hotelzimmer aus zu sehen ist. Der Blick könnte zum Beispiel durch Bäume, Sträucher oder ähnliches verdeckt sein.

Minderjährige

Tritt ein Minderjähriger eine Reise ohne Erziehungsberechtigten an, so bleibt die Aufsichtspflicht weiterhin bei den Erziehungsberechtigten.

Örtliche Führungen

Für noch mehr Hintergrundinformationen setzen wir zusätzlich zu unseren erfahrenen Reiseleitern ortskundige Stadtführer und Ortsreiseleiter ein. Nähere Informationen entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

Preise

Der ausgeschriebene Reisepreis bezieht sich auf Unterbringung im Doppelzimmer pro Person.

Reisebedingungen

Für eine reibungslose und korrekte Abwicklung eines Vertrages ist es notwendig, den Vertragsinhalt zu kennen. Bitte lesen Sie hierzu die Reisebedingungen.

Reisegutschein

Bereiten Sie guten Freunden eine kleine Freude. Verschenken Sie einen Original-Reisegutschein von Hörmann Reisen.

Reiseleitung

Von uns geschulte Reiseleiter möchten Ihre Reisen so angenehm wie möglich gestalten und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sie werden Ihnen Wissenswertes über Land und Leute mitteilen und Sie mit den geographischen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten Ihres Reiselandes vertraut machen.

Reiseprogramm

Bei Mehrtagesreisen erhalten Sie mit den Reiseunterlagen ein detailliertes Reiseprogramm mit Zeitangaben und vielen nützlichen Reisetipps.

Reiseunterlagen

Ihre Reiseunterlagen erhalten Sie in Ihrem Reisebüro, per Post oder per e-Mail. Kofferanhänger sind für eine Reise nicht zwingend erforderlich. Bis zur vollständigen Bezahlung ist keine Teilnahme an der Reise möglich.

Schiffsreisen

Bitte beachten Sie, dass bei Schiffsreisen teilweise auch nachts mit schiffstypischen Geräuschen zu rechnen ist.

Sitzplatzänderung

Sie erhalten bereits bei der Buchung Ihren reservierten Sitz (Nr.). Aus organisatorischen Gründen behalten wir uns Platzänderungen vor.

Sicherheit

Sicherheit wird bei uns ganz groß geschrieben. Unsere Busse werden von erstklassigen, in der Regel landeskundigen Fahrern gesteuert, die regelmäßig geschult werden. Die Lenkzeiten werden immer korrekt eingehalten und - falls erforderlich - ein Zusatzfahrer gestellt. Lenk- und Ruhezeiten berücksichtigen wir außerdem durch die Anmietung von einheimischen Bussen, Einsatz von Linienbussen und Zügen und durch bestimmte Aktivitäten zu Fuß. Der Bus ist und bleibt mit weitem Abstand das sicherste aller

Verkehrsmittel. In Relation zur Verkehrsleistung ist der Omnibus nach einer Untersuchung des TÜV 30mal sicherer als das Flugzeug, 40mal sicherer als die Bahn und 75mal sicherer als der PKW.

Strandleistungen

Im Reisepreis inkludierte Strandleistungen (Liegestuhl/Sonnenschirm) beziehen sich auf Vollzahler. Für Ermäßigte Personen kann dieser vor Ort nachgebucht werden. Am An- und Abreisetag sind Strandleistungen nicht inkludiert.

Tiere

Die Mitnahme von Tieren ist nicht möglich.

Trinkgeld

In allen Ländern erwarten Hotel- und Restaurantangestellte eine kleine Aufmerksamkeit in Form eines Trinkgeldes. Darüber hinaus ist es auch üblich, durch ein persönliches Trinkgeld seine Zufriedenheit mit den Leistungen des Fahrers und Reiseleiters auszudrücken. Natürlich liegen das Erheben eines Trinkgeldes und die Höhe in Ihrem Ermessen.

Umwelt

Ihr „JA“ zum Umweltschutz bekunden Sie auch auf Reisen durch Müllvermeidung, sparsamen Umgang mit Energie (Wasser, Strom, Heizung) und Vermeidung unnötigen Lärms.

UNESCO-Liste des Welterbes

Die von der UNESCO geführte Liste des Welterbes umfasst (Stand Sep. 2024) 1.223 Denkmäler in 168 Ländern. Als besonders erhaltenswert stehen sie unter dem Schutz der „Internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit“. Mit der Benennung von Denkmälern für die Welterbeliste verpflichten sich die betreffenden Staaten zu fortdauernden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Denkmäler werden nur dann in die Liste des Welterbes aufgenommen, wenn bestimmte Kriterien hierfür erfüllt sind, insbesondere das der Einzigartigkeit, des Erhaltungszustands und das Vorliegen eines überzeugenden Erhaltungsplans.



Verpflegungsleistung

Mit Hilfe dieser Abkürzungen wird für Sie die Leistung des jeweiligen Reisetages sofort erkennbar.

BF	Bordfrühstück	KK	Kaffee und Kuchen
BI	Bordimbiss	S	Snack
F	Frühstück	I	Imbiss
M	Mittagessen	A	Abendessen

Bei unseren Urlaubsreisen beginnen die Leistungen bei VP/AI mit dem Mittagessen am Anreisetag
HP mit dem Abendessen am Anreisetag
ÜF mit der Übernachtung am Anreisetag und enden mit dem Frühstück am Abreisetag.

Versicherungen

Unser Partner, die ERGO-Reiseversicherung, bietet umfangreichen Versicherungsschutz zum Thema Reisen. Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne.

Wertsachen

Es empfiehlt sich, Wertsachen und Schmuck zu Hause zu lassen.

WLAN

WLAN im Hotel: Geschwindigkeit, Verfügbarkeit und Kosten variieren.

WLAN im Bus: Sofern verfügbar kostenlos Europaweit, nicht in Fremdbussen.

Zimmer

Einzelzimmer: Einzelzimmer sind in vielen Hotels nur in begrenzter Anzahl vorhanden. Nicht immer sind Größe, Ausstattung und Lage mit den Doppelzimmern identisch und die Höhe des EZ-Zuschlages gerechtfertigt.

Doppelzimmer: Je nach Hotel kann die Ausstattung der Doppelzimmer unterschiedlich sein; Doppelbett, Französische Betten oder Einzelbetten.

Dreibettzimmer: Viele Hotels bieten auch Dreibettzimmer an. Dabei handelt es sich meistens um ein Doppelzimmer mit einem Zustellbett. Bitte berücksichtigen Sie, dass durch das zusätzliche Bett der Wohnkomfort eingeschränkt wird.

Vierbettzimmer: Zwei Zustellbetten können manchmal auch Stockbetten sein.

Kühlschrank: Ein in der Ausschreibung aufgeführter Kühlschrank ist nicht automatisch eine Minibar und muss teilweise an der Rezeption bestellt werden.

Fernseher: Die TVs im Zimmer verfügen nicht zwangsläufig über deutsche Sender.

Zimmerbezug

Wir bitten Sie bei unseren Urlaubsreisen um Verständnis, dass es nicht immer möglich ist, Ihre Zimmer unmittelbar nach der Ankunft zu beziehen. Ferner müssen die Zimmer bei Abreise bereits wieder am Vormittag geräumt werden.